



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Erlaß vom vierten Januar im Reichstage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Erlass vom vierten Januar im Reichstage.



Die Fortschrittspartei hat es für zweckmäßig und unerlässlich erachtet, den königlichen Erlass, welcher die verfassungsmäßige Stellung und Befugnis der preussischen Regenten und deren Anspruch gegenüber den Beamten definiert, im Reichstage zur Sprache zu bringen. Das Selbstgefühl ihres Wortführers aber bei diesem Unternehmen, das Machtbewußtsein der ganzen Genossenschaft hat dabei nichts davon getragen, wozu man ihr Glück wünschen könnte. Wir ändern aber haben Ursache, uns den Herren verpflichtet zu fühlen, daß sie auf diese Weise zur Aufklärung über eine Frage beigetragen haben, die zwar für den Kenner und Freund unsrer Verfassung längst entschieden ist, bei der Begehrlichkeit der Parteien aber, welche über diese hinausstreben und Herrschaft des Parlaments verlangen, trotzdem mehr oder minder alle in der letzten Zeit verhandelten Spezialfragen beeinflusste, sich in ihnen gewissermaßen abspiegelte und bei ihrer Entscheidung als Hintergedanke mitwirkte.

Die große Debatte der letztvergangnen Woche war unstreitig die wichtigste der diesmaligen Session. Herr Hänel eröffnete den Sturm auf den Erlass, gewaffnet mit dem Krebs der Gerechtigkeit und bedeckt mit dem Helm der unverbrüchlichen Königstreue, welcher gegenwärtig das Hauptstützeng seiner Partei bildet und ihr so schön zu Gesichte steht. Er war nicht bloß, wie immer, pathetisch, der Herr Professor, er wurde stellenweise geradezu überschwenglich. Er beklagte den Erlass im Interesse der wahren Macht und der höchsten Würde des Königtums, das er sich als eine abstrakte, jenseits der Erdsphäre einsam und unnahbar thronende Potenz konstruiert zu haben schien. Er fand es deshalb ungerechtfertigt und verfassungswidrig, wenn die Minister durch Berufung auf den Willen des Königs Deckung — natürlich gegen den Willen des Redners und seiner Genossen — gesucht, und erblickte in der königlichen Kundgebung eine Gefährdung nicht bloß der Konstitution, sondern des monarchischen Prinzips. Denn wolle man die durch die Verfassung gezogenen Grenzen niederreißen und die Person des Königs in die leidenschaftlichen Erörterungen der Parteien hereinziehen, sie mit irgend einer Regierungsmaßregel, mit irgend einem Regierungssystem, mit irgend einem Ministerium in eine unlösbare, eine der Zukunft vorgreifende, eine ihrer wahren Machtstellung präjudizierende Verbindung bringen, so schädige man das Königtum selbst, und die, welche dafür eingetreten seien, trügen daher eine große, eine schwere Verantwortlichkeit. Der fortschrittliche Redner kam dann auf den zweiten Teil des königlichen Erlasses zu sprechen und führte aus, daß die Beamten aller Kategorien verpflichtet seien, sich von Wahlbeeinflussung mit amt-

lichen Mitteln fernzuhalten, daß es aber im übrigen unmöglich sei, sie an jeder Wahlagitation zu hindern. Ihr Amt müsse ihnen hier die Grenze ziehen.

Herr Hänel war in seiner Würdigung des Königtums, wie man zu sagen pflegt, päpstlicher als der Papst gewesen. Er hatte offenbar gemeint, den Reichskanzler mit seiner Überschwenglichkeit überbieten und bewundernd vor derselben verstummen machen zu können. Allein er hatte sich damit verrechnet, und seine Angriffsmethode erwies sich als verfehlt. Fürst Bismarck ist ein nüchterner Denker, er kennt keine Doktrin, er hält es mit dem Thatsächlichen, wie es in der Geschichte und der Gegenwart vorliegt, ohne deshalb der Tiefe zu entbehren, und so war auch die Rede, mit welcher er den Hänel'schen Angriff zurückwies, in ihren staatsrechtlichen Teilen ein Muster realistischer Betrachtung und Schlußfolgerung, klar, einfach und für jeden, in dessen Gehirn zweimal zwei nicht fünf giebt, durchweg überzeugend. Im folgenden geben wir die Quintessenz derselben in kurzen aus dem Persönlichen und Polemischen ins Objektive übertragenen Sätzen wieder. Zwar wird sie jedem, der an unserm politischen Leben Anteil nimmt, noch in den Ohren klingen; aber sie sollte dauernd in der Erinnerung bleiben, und da die Tagesblätter, welche sie uns vermittelt haben, rasch vom Winde verweht werden, so werden unsre Leser es uns Dank wissen, wenn wir ihre Hauptsätze hier fixiren. Man sollte sie sich in feinen politischen Katechismus mit roter Tinte ad marginem schreiben. Sie verdienen es im vollen Maße; denn sie können in Zukunft vor mancher Illusion und manchem Mißgriff behüten, und sie zeigen, was wirklich monarchische Gesinnung ist und was nicht.

Der königliche Erlaß hatte nicht den Zweck, neues Recht zu schaffen, denn das alte genügt, und er eröffnet keinerlei Aussicht auf einen Konflikt, denn der König hat in vollem Maße Frieden mit seinem Volke. Auch wenn die fortschrittlichen Liberalen einen Konflikt suchen, so werden sie ihn nicht finden, dafür verbürgt sich der Reichskanzler. Der Zweck des Erlasses war, die Verdunkelung des bestehenden Rechtes zu verhüten und die konstitutionellen Legenden zu bekämpfen, die sich wie wucherische Schlingpflanzen um den klaren Wortlaut der preussischen Verfassungsurkunde legen und darauf hinauslaufen, daß man sich den König als eine Art Ehrenpräsidenten einer Republik denkt, welcher er ein durch die Volksvertretung, d. h. durch die Liberalen ernanntes Exekutivkomitee, das Kabinet oder Ministerium giebt. Man verlangt, kurz gesagt, ministerielle statt königliche Regierung, und man will jene, weil sie die Regierung der Partei ist. Die preussische Verfassung weiß davon nichts. Wenn sie vom Könige erklärt, er sei unverletzlich, so bedeutet das auch, daß in allen Diskussionen mit Ehrerbietigkeit von ihm gesprochen werden soll. Wenn sie die Minister als verantwortlich bezeichnet, so ändert das nichts an dem Rechte, nach welchem der König regiert. Müssen Regierungsakte des Königs, um gültig zu sein, von Ministern gegengezeichnet sein, so werden sie dadurch nicht zu ministeriellen Akten. Der König regiert vielmehr selbst, die Minister redigiren nur, was dieser be-

sieht, und übernehmen für dessen Handlungen die Bürgschaft. So die Verfassung. Die Fortschrittspartei und ihre Verwandten in den andern liberalen Fractionen möchten eine konstitutionelle Hausmeierei ausbilden und den Monarchen zum Schattenkönige machen. Die Verfassung Preußens sagt, dem Könige allein stehe die vollziehende Gewalt zu, er besetze alle Stellen im Staatsdienste, die gesetzgebende Gewalt werde von ihm gemeinschaftlich mit den beiden Kammern des Landtags ausgeübt — von den Ministern ist dabei nicht die Rede. Die Verfassung bestimmt ferner, daß zu jedem Gesetze Übereinstimmung des Königs und beider Kammern erforderlich ist, daß jener berechtigt ist, Gesetze vorzuschlagen, und daß Gesetze, die er einmal verworfen hat, nicht wieder eingebracht werden dürfen — auch hier wird der Minister nicht gedacht. Dieselben sind nach der Verfassung Lückenbüßer, und ob das in die Theorie der nach parlamentarischer Regierung Lusternen paßt, ist vollkommen gleichgiltig. Die Verfassung allein giebt die Norm, und ihr entsprechen auch die Traditionen der Dynastie. Die preußischen Könige haben hinsichtlich ihrer Regentenstellung immer mehr an ihre Pflichten als an ihre Rechte gedacht, was Friedrich der Große damit ausdrückte, daß er sich für den ersten Diener des Staats erklärte. Das ist in dem Maße noch heute lebendig, daß innerhalb des Ministeriums der König befiehlt, und die Minister gehorchen, so lange sie glauben, die Verantwortlichkeit tragen zu können. Der König bestimmt, was geschehen soll, welche Vorlagen der Volksvertretung zu machen sind, nach eigener Überzeugung; die Ausarbeitung, die Fassung des königlichen Willens in bestimmte Formen ist Sache der Minister. Sind diese abweichender Meinung, so findet ein Kompromiß statt, d. h. entweder der König gesteht einem Minister, den er nicht ohne weiteres entlassen will, etwas zu, was er eigentlich nicht will, oder — und das ist der häufigere Fall — der Minister legt sich die Frage vor, ob er zurücktreten oder im Interesse des Landes und des Dienstes bleiben solle, und macht, wenn sein Gewissen ihm zu letzterem rät, dem königlichen Willen Zugeständnisse. Der letztere bleibt der allein entscheidende. In Preußen ist thatsächlich der König der Ministerpräsident. An diesen wendet sich der nominelle Ministerpräsident, wenn er bei seinen Kollegen, denen er nichts zu befehlen, die er nur zu bitten und zu überzeugen hat, etwas nicht durchzusetzen vermag, und findet er da keinen Anklang, so läßt er die Sache fallen; findet er ihn, so kommt ein königlicher Befehl, der das ausspricht, und dann geschieht das betreffende oder es folgt eine Kabinettskrisis, die sich ruhig vollzieht.

Als die preussische Verfassung erlassen wurde, lag denen, die sie beschworen, die Theorie der Majoritätsregierung noch sehr fern, man machte bei weitem noch nicht soviel Anspruch darauf wie heute, daß parlamentarische Einflüsse die Regierung bestimmen sollten. Und wenn letzteres dann in der That nicht der Fall war, so ist das ein Glück für Preußen und für Deutschland gewesen. Hätte der König von 1860 an die Verfassung nach den Grundsätzen der Fortschritts-

partei ausgelegt, seine Politik derjenigen der Majorität des Abgeordnetenhauses untergeordnet und seine Minister nach den Ansichten und der Richtung dieser Majorität gewählt, wäre mit andern Worten die Hünelsche Legende zur Wirklichkeit geworden, so hätte Preußen zunächst keine Armeeorganisation gesehen, und so wäre, da nur mit einem starken preussischen Heere die deutsche Einheit herzustellen war, Deutschland noch heute, was es vor dem Sommer 1866 war. Wäre es ferner 1863 nach dem Willen des preussischen Abgeordnetenhauses gegangen, so hätte man die damalige polnische Insurrektion ermutigt, die schon als Opposition, als Auflehnung, als Angriff auf eine Regierung sich der Sympathie der liberalen Majorität erfreute, während die königliche Politik auf Schonung Rußlands für zukünftige Kriege, für große Zeiten gerichtet war. Hätte 1864 die Majorität des preussischen Parlaments durch Minister aus ihrer Mitte regiert, so hätte es in Schleswig-Holstein eine Bundesexekution mit preussischen Mitteln gegeben, man hätte die gemeinsame Operation mit Oesterreich unterlassen und den kläglichen Deutschen Bund verewigt, man wäre ohne Oesterreich sehr wahrscheinlich von den übrigen europäischen Mächten gemäßregelt worden und hätte sich bundesprotokollarisch darein ergeben, man hätte ein zweites Olmütz erlebt, ein deutsches Parlament aber wäre nicht vorhanden. Wenn das geschaffen worden ist, so dankt man es dem Umstande, daß der König national dachte und fühlte, daß er ein unerschrockenes, zur Ausführung seines Willens bereites Ministerium fand, und daß er keine ministerielle Hausmeierei sich bilden ließ, die, gestützt auf erdrückende Majoritäten, ihn von seinen Zielen abgedrängt hätte.

Der direkte Verkehr des Königs mit dem Volke und seiner Vertretung kann dem Ansehen der Monarchie nicht schaden, sondern nur nützen. Gerade dadurch ist das Königtum in Preußen so groß und stark geworden, daß es leisten konnte, was es geleistet hat. Und deshalb sollte man es fördern und pflegen und nicht dahin wirken, es durch Nichtgebrauch obsolet und untauglich werden zu sehen. Wenn man den starken, lebendigen, in unmittelbarer Beziehung zu seinem Volke stehenden König der ruhmreichen preussischen Geschichte zerlegt und in ein unsichtbares Wolkenkuckucksheim verflüchtigt, so bringt man dem Staate das Chaos; denn durch den Willen der Parlamentsmajorität ist er nicht zu ersetzen. Ist ihm die Verpflichtung auferlegt, stets incognito zu bleiben, hinter dem Vorhange, mit der ministeriellen Maske vor dem Gesichte, so ist es viel leichter, die Regierung anzugreifen und die Wahlen durch Verdächtigungen gegen sie zu lenken.

Der Vorwurf, daß die Minister, wenn sie den König nennen, ihn persönlich auftreten und eingreifen lassen, damit Deckung vor dem Parlamente suchen, sich also feig hinter dem unverantwortlichen Monarchen verstecken, ist ein völlig unbegründeter und ungehöriger. Er beruht auf seiten derer, die ihn erheben, auf Überschätzung ihrer Kraft und Bedeutung. Vor Parlamentsreden zurückzu-

schrecken und Zuflucht zu suchen hinter dem königlichen Schilde, ist nicht Brauch bei preussischen Ministern, und am wenigsten hat der Reichskanzler dazu jemals Ursache gehabt und Neigung besessen. Man erinnere sich der Konfliktzeit von 1862. Hat er da den Rücken gewendet, wick er da von seiner Überzeugung, seiner Pflicht und seinen Zielen, welche die des Königs waren, jemals auch nur ein Haar breit ab? Man verglich ihn mit Strafford und Polignac, die Gemeinheit der demokratischen Presse bedrohte ihn mit Vermögenskonfiskation, mit Wollkrempeeln im Zuchthaus, mit dem Schaffot, und trotzdem ließ er nicht ab von der Deckung des Königtums, die er damals leistete. Was für Mut dagegen in dieser Zeit die demokratische Majorität des Abgeordnetenhauses befundete, weiß die Geschichte. Man schoß große Phrasen ab, man hielt flammende Reden, mit denen nichts gewagt wurde und die zu nichts verpflichteten. Ähnliches geschieht jetzt, und ein Bismarck sollte das fürchten? Es ist Lüge und Unverschämtheit, wenn man ihm das schuld giebt, es wäre doppelte Lüge und Unverschämtheit, wenn man es zwar später geleugnet, aber doch vorher gemeint hätte, und außerdem das, was — wir drücken uns mild aus — Falstaff den bessern Teil der Tapferkeit nennt.

Stünde in der Verfassung auch etwas andres als die obigen klaren Bestimmungen, so würde es für das Maß von Bedeutung, welches in jedem Einzelfalle ein König, ein Parlament, ein Minister zur Geltung bringen kann, nichts entscheiden. Es macht einen großen Unterschied, ob ein hoch oder mäßig begabter König an der Spitze des Staates steht. Ein Parlament ferner, welches eine feste, gesicherte Majorität hat, die homogen organisiert und von Parteihäuptern wie die Pitt oder Canning, wie Palmerston und Peel geführt ist, wird eine gewaltige Macht sein, welche die Krone, falls sie nicht einen energischen und geschickten Träger hat, auf eine sehr enge Sphäre und geringe Bewegung beschränken wird. Aber ein Parlament wie der deutsche Reichstag, der in zehn Fraktionen zerfahren ist, der keine feststehende Majorität hat, der sich keiner allseits anerkannten Führung erfreut, sollte froh sein, wenn neben ihm ein königlicher Wille im Staatschiffe besteht und nicht bloß ein Königtum, das für das Fahrzeug wenig mehr als Gallion ist. Wäre letzteres in Preußen, im Deutschen Reiche der Fall, so würde alles langsam zu Grunde gehen und schließlich das Chaos eintreten.

In betreff des zweiten Teiles der königlichen Kundgebung vom 4. Januar erklärte sich der Kanzler in einer Weise, die alle Maßvollen zufriedenstellen mußte. Die Beamten sollen sich immer bewußt sein, daß sie dem Könige gegenüberstehen, dem sie Treue geschworen haben. Das eigne Wählen soll dadurch nicht beschränkt werden, sondern völlig frei sein. Wenn der Erlaß von den politischen Beamten verlangt, daß sie die Politik des Königs vertreten, so ist damit nur gemeint, daß sie verpflichtet sind, Wahllügen oder, wie der Kanzler es nennt, der politischen Brunnenvergiftung entgegenzutreten, die Wähler über Entstellung

und Verleumdung der Regierungspolitik aufzuklären. Auch bei dieser Klasse der Beamten ist nicht darnach zu fragen, wen sie selbst auf ihren Wahlzettel schreiben, es ist das Sache ihres Gewissens. Dagegen dürfen sie bei den Wahlen nicht gegen die Regierung agitiren, da der König regiert, ebensowenig aber durch Amtshandlungen für dieselbe wirken. Der Erlass erhebt nur eine Forderung des Anstandes. Er befiehlt nicht, er droht nicht, er bringt den Beamten nur ihren Eid in Erinnerung und überläßt es ihrem Takt, darnach den rechten Weg zu finden. Der König aber war nach der Verfassung und andern preußischen Gesetzen vollständig befugt, sich in der Art, wie es geschehen, zu äußern, und der Reichskanzler war ebenso vollständig berechtigt, wenn er den Reichsbeamten das mittheilte, was er als für sie interessant und nützlich zu lesen betrachtete.

Summa, Moral und Schluß des Ganzen geben wir mit den eignen Worten des Kanzlers wieder, wie folgt: „Die Verfassung ist klar. . . Ich habe hier als preußischer Bevollmächtigter (zum Bundesrate) im Namen des Königs zu erklären, daß Seine Majestät sich seine verfassungsmäßigen Rechte weder nehmen noch verkümmern, noch sich selbst so hoch in die Wolken schrauben läßt, daß er sie nicht ausüben könnte, sondern daß er entschlossen ist, in dem durch seine Verfahren überkommenen und gewohnten, durch die Regentenpflicht ihm vorgeschriebenen Wechselverkehre mit seinem Volke zu bleiben, und daß ich als Minister entschlossen bin, dem Könige auch dabei kämpfend zur Seite zu stehen, aber als Diener und nicht als Vormund.“

Die übrigen Reden in der Angelegenheit waren neben dieser nicht von Bedeutung. Was Treitschke sagte, war zutreffend, aber nicht neu. Vennigsen äußerte sich maßvoll und so, daß man ihm im ganzen beipflichten konnte, der Minister des Innern sprach in echt vornehmer Weise, die man auf der Folie des Verhaltens der Fortschrittler noch wohlthuender empfand, die Rhetoren und Sophisten der letzteren suchten die Wirkung der Worte des Kanzlers vergebens abzuschwächen, und namentlich mißlang Herrn Virchow der Beweis, daß seine Partei zu allen Zeiten eine nationalgesinnte gewesen. Ist sie's dennoch gewesen, so muß sie's sehr tief inwendig gehabt haben; Thaten hat man davon nicht zu sehen bekommen.

